

13. Änderungssatzung vom zur Hauptsatzung der Stadt Eisenach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Hauptsatzung der Stadt Eisenach vom 04.03.1997 (Thüringer Allgemeine Nr. 72 v. 26.03.1997, Eisenacher Presse - Thüringische Landeszeitung Nr. 72 v. 26.03.1997), zuletzt geändert durch 12. Änderungssatzung vom 18.03.2009 (Thüringer Allgemeine Nr.70 v. 24.03.2009, Eisenacher Presse - Thüringische Landeszeitung Nr. 70 v. 24.03.2009), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 wird ein neuer Satz 4 wie folgt angefügt:

„§ 23 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes findet auf die weiteren Mitglieder des Ortsteilrats entsprechend Anwendung.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „einmal“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Mitglieder des Stadtrates haben außerdem Anspruch, sofern sie

- a) Arbeiter oder Angestellte sind, auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags,*
- b) selbständig Tätige sind, auf eine Pauschalentschädigung von 13,00 Euro je Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnisse in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist,*
- c) nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, auf eine Pauschalentschädigung von 8,00 Euro je Stunde.*

Die Ersatzleistungen nach Satz 1 Buchst. b) und c) werden nur auf schriftlichen Antrag und auch nur bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 52,00 Euro pro Tag gewährt; bei angefangenen Stunden wird die Ersatzleistung anteilmäßig gewährt. Der Anspruch auf Ersatzleistungen soll bis zum 12. des Folgemonats geltend gemacht werden.“

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Buchst. a) wird der Wortlaut „(§ 23 Abs. 1 Satz 3 ThürKO)“ gestrichen.

2. Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt:

„Nimmt der Vorsitzende des Stadtrates bzw. ein in Satz 1 benannter Stellvertreter die Sitzungsführung einer Sitzung nur teilweise wahr, erhält er die Hälfte der ihm nach Satz 1 zustehenden Entschädigung.“

3. Die ehemaligen Sätze 2 – 4 werden zu den neuen Sätzen 3 – 5. In Satz 5 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Satz 1 Buchst. b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) die ehrenamtlichen Beigeordneten

<i>- ohne Geschäftsbereich</i>	<i>154,00 Euro,</i>
<i>- mit Geschäftsbereich</i>	<i>341,25 Euro.“</i>

4. § 13 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 Satz 2 Buchst. b) wird der satzabschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und ein neuer Buchst. c) wie folgt angefügt:

<i>„c) der Schriftführer</i>	<i>i.H.v. 5,00 Euro,</i>
<i>bei verbundenen Wahlen</i>	<i>i.H.v. 6,00 Euro.“</i>

§ 2

In - Kraft - Treten

Diese 13. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

-Siegel-

Matthias Doht
Oberbürgermeister